

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : lic. iur. Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
St. Alban-Vorstadt 25
4001 Basel

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 7.2.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. März 2019** an folgende E-Mail Adressen:
Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____ 4

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____ Fehler! Textmarke nicht definiert.

Weitere Vorschläge _____ 4

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____ Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Kanton Basel-Stadt	Bemerkung/Anregung
	<p>Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Vorlage ausdrücklich und verweist überdies auf die Stellungnahme der GDK.</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst insbesondere mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit, dass Zweck und Form der Datenweitergabe an das BAG klar definiert werden. Zudem wird es die vorgesehene Erweiterung der Datenlieferungen der Versicherer an das BAG auf EFIND3 (Kosten nach Leistungsart und Leistungserbringer pro versicherte Person [anonymisiert]) ermöglichen, die Kostenentwicklung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wesentlich differenzierter zu beobachten und daraus Kostendämpfungsmassnahmen abzuleiten. So kann z.B. eruiert werden, in welchem Ausmass die Leistungen bei verschiedenen Kategorien von Versicherten vom stationären in den ambulanten Bereich verlagert werden. Ferner können z.B. Analysen von Mengen- und Preiseffekten (Mengenausweitungen), von Behandlungsverläufen und zur Patientenmigration vorgenommen werden. EFIND3 braucht es auch zur Evaluation des Risikoausgleichs.</p> <p>Der Antrag der Minderheit, die Erhebung weiterer anonymisierter Individualdaten zuzulassen (Art. 21 Abs. 2 Bst. d KVG) wird ebenfalls begrüsst. Dieser geht mit der vorgeschlagenen Variante EFIND1-6 in Bezug auf die Erhebung von relevanten Daten sogar noch etwas weiter als der Mehrheitsvorschlag. Er sieht konkret vor, die Erhebung weiterer anonymisierter Individualdaten zuzulassen, damit das BAG die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen im Bereich der Arzneimittel und im Bereich der Mittel und Gegenstände beurteilen und überprüfen kann (z.B. Ermittlung des OKP-Umsatzes von einem neuen, sehr teuren Arzneimittel; Informationen über die tatsächlichen Kosten einzelner Packungen gemäss Spezialitätenliste zu Lasten der OKP sowie über Verlagerungseffekte zwischen Originalpräparaten und Generika sowohl seitens Bezüger als auch seitens Leistungserbringer, oder auch über einen allfälligen Mehrfachbezug von Arzneimitteln durch Versicherte bei unterschiedlichen Leistungserbringern). Da aufgrund der Entwicklung inskünftig mit einer Zunahme von sehr teuren Arzneimitteln zu rechnen ist, erscheint es notwendig, bezüglich OKP über verlässliche Zahlen verfügen zu können.</p>

Weitere Vorschläge

Kanton Basel-Stadt	Art. 21 Abs. 4	Darüber hinaus schlägt der Kanton Basel-Stadt vor, auf Gesetzesebene (z. B. in einem neuen Art. 21 Abs. 4 KVG) eine neue Rechtsgrundlage zu verankern, welche vorsieht, dass das BAG den Kantonen die für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Daten kostenlos zur Verfügung stellt. Dies wäre etwa für den ambulanten Bereich, in dem die Kantone	Textvorschlag

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

	<p>über keine eigenen Kostendaten verfügen – etwa bei Vertragsgenehmigungen und Tariffestsetzungen – von Vorteil. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kantone die Detaildaten und nicht eine vom BAG aggregierte Form, die auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, erhalten. Aktuell muss der Kanton die Kostendaten und die Marktanteile einzeln abfragen und sich dabei auf Daten verlassen, welche er im Einzelfall von den involvierten Versicherern oder Leistungserbringern erhält, was insbesondere im interkantonalen Verhältnis zu Problemen führt. Da die Regulierungskompetenz der Kantone gegebenenfalls auch auf den ambulanten Bereich ausgeweitet wird, ist in Zukunft zudem mit weiteren Aufgaben zu rechnen, für welche die Kantone die entsprechenden Daten vom BAG benötigen.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--